



**Informationen für die Öffentlichkeit und Nachbarn
gem. § 8a und § 11 in Verbindung mit Anhang V der
Störfallverordnung (StörfallV)**

**für das Agrarlager der
BSL Betriebsmittel Service Logistik
ZwgNdl. der Hauptgenossenschaft Nord AG
Leinestrasse 11, 24539 Neumünster**

(12/2022)

Sehr geehrte Nachbarn,

als Betreiber eines Betriebsbereiches, der den erweiterten Pflichten (obere Klasse) der Störfallverordnung unterliegt, erfüllen wir im Rahmen gesetzlicher Vorsorge für unsere Nachbarschaft unsere Informationspflicht, indem wir Sie regelmäßig über **getroffene Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Störfällen** informieren.

Diese Information ist mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt und enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben gem. Anhang V Teil 1 und 2 der StörfallV.

Diese Unterlage gibt Ihnen die notwendigen Informationen und aus den beigelegten **„Sicherheitshinweisen für die Nachbarschaft“**, die Sie aufbewahren sollten, können Sie entnehmen, wie Sie sich bei Auftreten eines Störfalles richtig verhalten.

Für unsere gewerblichen Nachbarn: Informieren Sie bitte Ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Informationsschreibens.

Wir über uns ...

Die Firma BSL mit Unternehmenssitz in Kiel ist ein Fachunternehmen des Agrar- und Gartenbedarf-Großhandels mit einer Vielzahl von Standorten im gesamten Bundesgebiet. Geschäftszweck unseres Unternehmens ist der Großhandel mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln aller Art, u.a. auch von Agrarchemikalien wie Pflanzenschutz - und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PSM) sowie Düngemitteln.

Unser Großhandelsunternehmen kann auf eine langjährige Tradition mit störfallfreiem Betrieb zurückblicken.

Auch am **Logistikstandort Neumünster** werden diese Güter zum Verkauf/Transport bereitgehalten und passiv in geprüften und transportrechtlich zugelassenen Fertigverpackungen gelagert. Produktions- oder Ab- und Umfüllanlagen sind nicht vorhanden.

Insgesamt werden am Standort Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (max. 1.200 t) sowie Saatgut, Düngemittel und sonstige Betriebsmittel gelagert. Die Auslieferung der Produkte erfolgt mit geeigneten Fahrzeugen mit vorgeschriebener Schutzausrüstung und Kennzeichnung nach den gefahrgutrechtlichen Anforderungen für den Straßentransport (GGVSEB/ADR).

Das Agrarlager wurde gem. dem Stand der Sicherheitstechnik geplant und ist immissionsschutzrechtlich unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden genehmigt. Das Lager erfüllt alle damit verbundenen Anforderungen. Der Betrieb wurde nach § 7 Absatz 1 der StörfallV der zuständigen Behörde angezeigt und es wurde gem. § 9 der StörfallV ein Sicherheitsbericht erstellt.

Aufgrund der Lagerung von Produkten besonderer Stoffkategorien unterliegt unser Lager in Neumünster den erweiterten Pflichten der StörfallV.

Ein Großteil der gelagerten Produkte sind Gefahrstoffe im Sinne der CLP-Verordnung, die u.a. durch Eigenschaften wie entzündlich, toxisch, ätzend, reizend, umweltgefährlich gekennzeichnet sind.

Im Sinne des Anhanges I der StörfallV 2017 handelt es sich im Wesentlichen um Stoffe mit **Gesundheitsgefahren (Toxisch), Physikalischen Gefahren (Explosionsgefährliche Stoffe, Brandfördernde Stoffe, Entzündbare Flüssigkeiten und Aerosole) sowie Umweltgefahren (Boden- und Gewässergefährdende Stoffe).**



Es ist daher verständlich, dass die Lagerung und der Umschlag solcher Produkte nur unter strengen Sicherheitsvorkehrungen zur Gefahrenabwehr erfolgen darf.

Dazu gehören ein **wirksamer vorbeugender und abwehrender Brandschutz, Gewässerschutz- und vorbeugende Explosionsschutzmaßnahmen** sowie andere sicherheitstechnische Einrichtungen als Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter, der Nachbarschaft und der Umwelt.

Ein gut ausgebildetes Fachpersonal sowie Wartungsverträge mit Fachfirmen gewährleisten, dass die technischen Sicherheitsvorkehrungen dauerhaft wirksam bleiben. Für das Lager wurden durch unabhängige Sachverständige Abnahmeprüfungen durchgeführt und ein **Sicherheitsbericht gem. StörfallIV** erstellt, so dass alle Aspekte einer Gefährdung systematisch berücksichtigt werden und entsprechende technische und organisatorische Gegenmaßnahmen gegeben sind.

Sicherheitsbedeutsame Anlagenteile und Einrichtungen werden regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch Sachkundige und Sachverständige unterzogen. Des Weiteren wurde ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS) eingeführt, das ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen enthält. Das SMS wird in regelmäßigen Abständen auf dessen Wirksamkeit geprüft und bei Bedarf ergänzt.

Alle in der StörfallIV aufgeführten Betreiberpflichten (technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Standes der Sicherheitstechnik) insbesondere zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen in Verbindung mit anderen Vorschriften, z.B. des Umweltrechtes, Brandschutzes, des Wasserechtes, des Arbeitsschutzrechtes und des Chemikalienrechtes wurden und werden auch zukünftig sorgfältig erfüllt.

Unsere verantwortlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, bei bestimmten Ereignissen unverzüglich die Feuerwehr und die zuständigen Behörden zu verständigen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Eine automatische Meldung an die Feuerwehr erfolgt im Brandfall unmittelbar über die vorhandene Brandmeldeanlage. Das Fachpersonal wird anhand des betriebsinternen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes und der Betriebsanweisungen wiederkehrend geschult. Der Feuerwehr ist der Betrieb durch regelmäßige Betriebsbegehungen und Übungen bekannt.

An unserem Standort in Neumünster sind insbesondere folgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Auswirkungen getroffen:

- Begrenzung des Gefährdungspotentials durch bauliche Trennung sowie Einlagerung der Produkte nach Produktgruppen in separaten, brandschutztechnisch getrennten Lagerräumen
- Automatische Branderkennungseinrichtungen im gesamten Betrieb mit Aufschaltung auf eine ständig besetzte Leitstelle
- Lüftungsanlage sowie Gaswarnanlage im Lagerraum für entzündbare Flüssigkeiten und toxische Stoffe
- Automatisch wirkende CO₂-Löschanlage in der Lagerbereichen für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

- Rauch - und Wärmeabzugsanlagen
- Blitzschutzanlage
- Flüssigkeitsdichte und beständige Auffangsysteme zur Produkt - und Löschwasserrückhaltung im Lager und Kommissionierbereich
- Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugten Zutritt und Sabotage
- Betrieblicher Alarmplan mit Feuerwehrplan
- Betriebsanweisungen, jährliche Unterweisung der Mitarbeiter und Kontrollen
- Wiederkehrende Prüfungen der Sicherheitseinrichtungen
- Systematisches und planmäßiges Überwachungssystem (gem. §§ 16/17 StörfallV) durch die zuständigen Behörden.

Mit diesen vorbeugenden Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ist sichergestellt, dass nach menschlichem Ermessen ein Störfall im Sinne der Störfallverordnung nicht eintreten kann.

Was tun, wenn dennoch etwas passiert ?

Obwohl die BSL die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, kann ein Brand mit Freisetzung gefährlicher Stoffe (Rußbildung, Schadstoffausbreitung, Brandgase) nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Für das Agrarlager ist ein Brand der wahrscheinlichste und bezogen auf mögliche Auswirkungen der größte Störfall (Kleinbrand- oder Schwelbrand, Vollbrand).

In einem solchen Fall können auch Brandgase entstehen, die z.B. Stickoxide, Schwefeldioxide, Kohlenmonoxid und unzersetzte Wirkstoffe enthalten. Die Ausbreitung der Brandgase hängt von der Art und Menge der verbrannten Stoffe sowie Wetter- und Windbedingungen ab. Dabei können im ungünstigen Fall in einem Umkreis von bis zu 500 m kurzzeitig störfallrelevante Immissionskonzentrationen (insbes. SO₂) überschritten werden.

Ein solcher Störfall in unserem Lager kann - je nach Art der verbrannten Produkte und Brandgase - zu Reizungen von Haut, Augen oder Atmungsorganen oder sonstigen Beeinträchtigungen wie z.B. Geruchsbelästigungen, gesundheitsschädlichen/toxischen Wirkungen führen. Beeinträchtigungen sind auch für die Umwelt möglich.

Grundsätzlich gilt: die Wirkungen sind umso geringer, je größer die Entfernung vom Unfallort ist.

Die möglichen sonstigen Auswirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

- Wärmestrahlung im Nahbereich durch ein Brandereignis (Relevanz für Einsatzkräfte),
- Entstehung und Entzündung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische,
- Austritt wassergefährdender Flüssigkeiten aus Behältnissen (Leckagen), sowie Anfall von Löschwasser

Im Falle eines Versagens von Rückhalteeinrichtungen für Produkte oder Löschwasser können diese in das Erdreich oder die öffentliche Kanalisation gelangen. Eine unmittelbare Gefährdung für Anwohner und Nachbarn besteht dadurch nicht.

Dies ist auch der Fall bei einem Brand durch Wärmestrahlung sowie der Bildung und Entzündung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische, deren Auswirkungen jedoch nicht über den Betriebsbereich der BSL hinaus reichen.

Auf Basis des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes und des erstellten Feuerwehrplanes wurde von den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auf Basis des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes auch ein Externer Notfallplan zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes und zur Katastrophenabwehr erstellt. Die beschriebenen Maßnahmen beinhalten u.a. die Messung von Schadstoffkonzentrationen im Ereignisfall.

Die Information der Bevölkerung erfolgt, ebenso wie die laufende Unterrichtung, durch die zuständigen Behörden, z. B. seitens der Feuerwehr oder der Polizei oder falls erforderlich über den Rundfunk.

Achten Sie daher insbesondere auf Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr oder der Polizei und auf Informationen im Rundfunk (Regionalsender). **Allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Störfalles ist Folge zu leisten.**

Die **BSL wird im Falle eines Störfalles selbstverständlich kooperativ mit den Notfall- und Rettungsdiensten zusammenarbeiten** um geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung eines Störfalles und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen zu treffen.

Das beiliegende Blatt "**Sicherheitshinweise für die Nachbarschaft**" gibt Ihnen grundsätzliche Informationen und Handlungsempfehlungen. Sie sollten es auf jeden Fall an gut erreichbarer Stelle aufbewahren.

Wo bekommen Sie - falls gewünscht - weitere Informationen ?

Diese Informationen sind auf Anfragen jederzeit erhältlich und auch auf **elektronischem Weg zugänglich** (www.bsl-online.de/service/lagersicherheit/). Somit ist sicher- gestellt, dass die Angaben für Sie ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden können.

Das Lager unterliegt der systematischen und planmäßigen Überwachung und Inspektion durch die Fachbehörden. Die letzte **Inspektion und Vor-Ort-Besichtigung** wurde durch die zuständige Überwachungsbehörde (**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR Schleswig-Holstein**) am **22.11.2022** durchgeführt.

Weitere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 StörfallV erhalten Sie beim **LLUR** (www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LLUR/llur), **Tel. 04347/704-600**.

Für die Firma BSL informiert Sie unser Niederlassungsleiter, **Herr Wettich, Montag bis Freitag, von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr unter der Tel. Nr. 04321/874-0**. Hier erhalten Sie bei Bedarf weitergehende Informationen. Herr Wettich ist als Lagerverantwortlicher auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit zuständig.

Ein hoher Sicherheitsstandard bei der Lagerung von Agrarchemikalien ist ein zentraler Schwerpunkt in unserem Unternehmen und in unserem Sicherheitsmanagementsystem verankert. Die geplante Vorsorge für einen Störfall ist Teil der umfassenden Sicherheitsvorkehrungen.

Es ist unser Anliegen, Sie damit vertraut zu machen!

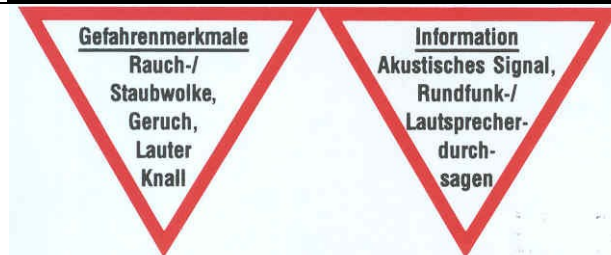
Mit freundlichen Grüßen

BSL Betriebsmittel Service Logistik
ZwgNdl. der Hauptgenossenschaft Nord AG
Niederlassungsleitung Neumünster

Sicherheitshinweise für die Nachbarschaft

IM NOTFALL RICHTIG REAGIEREN
Bitte diese Informationen aufbewahren

WAHRNEHMUNGEN



SICHERHEITSHINWEISE



- Vom Unfallort fernbleiben
- Geschlossene Gebäude und Räume aufsuchen
- Kinder ins Haus holen
- Nachbarn, Passanten informieren / aufnehmen
- Anordnungen der Katastrophenschutzbehörden und Gefahrenabwehrkräfte Folge leisten

- Fenster und Türen schließen, Lüftung/Klimaanlage abschalten
- Lüftung im Auto abschalten
- Aufzüge nicht benutzen
- Feuer und offenes Licht vermeiden

- Radio einschalten (Regionalsender)
- Auf Lautsprecherdurchsagen achten

- Telefonieren nur im persönlichen Notfall
- Verwenden Sie dann den bekannten Notruf: 112